

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 13 (1908-1909)
Heft: 8

Artikel: Reglementsentwurf für das Schweizer. Lehrerinnenheim : durch die Baukommission vorberaten und vom Vorstand genehmigt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglementsentwurf für das Schweizer. Lehrerinnenheim.

Durch die Baukommission vorberaten und vom Vorstand genehmigt.

Tarif.

In nächster Zeit steht den bernischen Lehrerinnen eine Besoldungserhöhung in Aussicht von Fr. 300; die Barbesoldung der Landlehrerinnen würde im Maximum auf Fr. 1500 ansteigen, die Naturalien, Wohnung, ein Klafter Holz = 3 Ster und etwas Garten nicht inbegriffen.

Diese Barbesoldung berechtigt heute zu einer Pension von 60 % derselben nach 30 Dienstjahren, gleich $60 \times 1500 = \text{Fr. } 900$. Nach den neuen Statuten der Versicherungskasse der bernischen Lehrerschaft beträgt die höchste Versicherungsquote nach 30 Dienstjahren 60 % und durch die fakultative Einrechnung der Naturalien würde sich die Maximalbesoldung auf Fr. 1700 stellen. Die Pension betrüge demnach $60 \times 1700 = \text{Fr. } 1020$.

Die ältern Lehrerinnen kommen zwar bei der Pensionsberechnung der Versicherungskasse nicht in Betracht, da es den wenigsten unter ihnen möglich war, sich in die Kasse einzukaufen. Für sie müsste demnach eine niedrigere Jahrespension im Heim angerechnet werden. Unsere Meinung geht nun dahin, den Pensionspreis von Fall zu Fall zu normieren, aber ohne dass eine höhere finanzielle Leistung Anspruch auf vermehrten Komfort oder eine reichlichere oder gewähltere Nahrung gibt.

Was die Verpflegung anbetrifft, gelten die gleichen Vorschriften für alle, bezahlen sie ein Minimums- oder Maximumskostgeld, bewohnen sie ein oder zwei Zimmer.

Der Pensionspreis beträgt:

Fr. 500	für ein Einkommen bis	Fr. 800
" 600	" " " "	1000
" 750	" " " "	1200
" 850	" " " über	1200

Für Zimmer im ersten Stock steht der Preis 100 Fr. höher. Die zu ständigem Aufenthalt im Heim angemeldeten Lehrerinnen haben ihr Einkommen zum Zwecke der Festsetzung des Pensionspreises richtig anzugeben.

Diese Ansätze sind im Verhältnis zu den deutschen Tarifen sehr niedrig. Die Erfahrung wird uns belehren, ob wir dabei verbleiben können.

Ein zweites Zimmer würde zu Fr. 300 berechnet. Alle 14 Tage haben die ständigen Bewohnerinnen das Recht auf ein Gratisbad, weitere Bäder sind gegen 50 Rp. erhältlich, Bettwäsche, Handtücher, Wischtücher und Leibwäsche haben die ständigen Bewohnerinnen selbst zu stellen. Das Heim besorgt nur das Waschen der glatten Wäsche nach Tarif. Bis zum Betrage von Fr. 1. 20 per Woche ist die Wäsche für die ständigen Bewohnerinnen gratis.

Für Heizung ist kein Betrag zu berechnen, dagegen für Beleuchtung Fr. 20 anzusetzen. Wer selbst einen kleinen Haushalt führt oder geführt hat, wird dies nicht als Unbilligkeit taxieren.

Preise für vorübergehend im Heim sich aufhaltende Gäste, Wochenpreis Fr. 22 oder 3. 50 per Tag für ordentliche Mitglieder, Fr. 4. 50 per Tag für ausserordentliche Mitglieder und Lehrerinnen, welche nicht dem Vereine ange-

hören. Fr. 5 per Tag für andere Damen — Nichtlehrerinnen. Die Mitglieder sollen in Berücksichtigung der Anciennität Aufnahme im Heim finden. Bei länger als 8 Tage andauernder Abwesenheit der ständigen Bewohnerinnen, welche eine Pension von Fr. 75 und mehr bezahlen, tritt für jeden Tag eine Preisreduktion von Fr. 1 ein.

Hausordnung.

Die Heimbewohner werden gebeten, zur Ordnung und zum behaglichen Zusammenleben im Hause das Ihrige beizutragen und folgende Regeln zu beachten:

1. Morgens vor 9 Uhr, mittags zwischen 1 und 3 Uhr und abends nach 9 Uhr muss Singen und Musizieren unterbleiben, in Krankheitsfällen kann es gänzlich verboten werden.

Zu vermeiden ist ferner allzu lautes Sprechen auf den Gängen, Zuschlagen von Türen und überhaupt alles, was die Ruhe der Bewohnerinnen stören könnte. Hunde und Katzen oder ruhestörende Vögel mitzubringen oder zu halten, ist nicht gestattet.

2. Die Fürsorge für die in das eigene Zimmer eingebrachten Gegenstände trägt jede Dame selbst. Das Heim haftet weder für Beschädigungen noch Abhandenkommen. Dem Heim gehörige Gegenstände, welche durch Verschulden der Damen unbrauchbar geworden sind, müssen von ihnen ersetzt werden, Beschädigungen des Hauses sind zu vergüten. Das Einschlagen und Herausnehmen von Kloben und Haken darf erst nach Rücksprache mit der Vorsteherin geschehen.

3. Die Reinigung der Zimmer, sowie von ein Paar Schuhen und Gummischuhen, die abends vor die Tür zu stellen sind, wird täglich besorgt. Die ständigen Bewohnerinnen machen ihre Betten, ordnen die Waschtische und reinigen ihre Kleider. Verlangen die Lehrerinnen dies von den Dienstboten, so können sie gegen ein mit der Vorsteherin vereinbarte Vergütung besorgt werden. Aufträge an die Dienstboten geschehen durch die Vorsteherin.

Einmal in der Woche wird jedes Zimmer gründlich gereinigt in der von der Vorsteherin vereinbarten Reihenfolge und im Sommer einmal jedes Bett gesonnt.

Kleider, Teppiche, Betten dürfen in den Gängen und vor den Fenstern nicht aufgehängt und nur an einem von der Vorsteherin zu bestimmenden Ort gereinigt werden.

In den Zimmern darf nicht gewaschen werden.

In den gemeinschaftlichen Zimmern und in den Gängen soll nichts herumliegen.

4. Das Lesezimmer ist bis 10 Uhr erleuchtet, die Gänge bis 10¹/₂ Uhr. Damen, welche nach 10 Uhr heimkommen, haben dies der Vorsteherin anzuzeigen; gegen eine Vergütung an die Dienstboten können sie sich abholen lassen.

Zeitschriften, Zeitungen dürfen nicht aus dem Lesezimmer mitgenommen werden.

Die Bücher der Büchersammlung werden an bestimmten Tageszeiten leihweise ausgegeben, Selbstbedienung ist nicht gestattet.

5. Die gemeinschaftlich einzunehmenden Mahlzeiten bestehen aus Frühstück, Mittagessen, Kaffee und Abendessen. Tischgetränke werden besonders berechnet.

Zu den Mahlzeiten wird ein besonderes Zeichen gegeben und pünktliches

Erscheinen erwartet. Kranken werden die Speisen auf das Zimmer gebracht. Frühstück von 7—9 Uhr im Sommer, von $1\frac{1}{2}$ —9 Uhr im Winter.

Mittagessen: Wochentage 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, Sonntags 12 Uhr, Kaffee Sonntags gleich nach dem Mittagessen, Werktags 4 Uhr.

Abendessen: 7 Uhr.

Speisen, Milch, Brot, Zucker u. a. (ausgenommen seine eigene Portion Dessert) vom Tisch mit fortzunehmen ist nicht gestattet.

Tarif für Einzelmahlzeiten:

Frühstück	Fr. —.70
Mittagessen	„ 1.20
Nachmittagskaffee (und Backwerk)	„ —.50
Abendessen	„ —.80

Für Nichtmitglieder je 20 Rappen höher.

Der Empfang und die Bewirtung von Gästen ist den Bewohnerinnen im eigenen Zimmer gestattet, wie auch in den der gemeinsamen Benutzung überwiesenen Räumlichkeiten, sofern dadurch keine Störung der Mahlzeitenstunden oder der übrigen Bewohnerinnen hervorgerufen wird.

6. Blumen oder Früchte, welche dem Heim zugehören, dürfen nicht gepflückt werden.

7. Trinkgelder an die Dienstboten sind untersagt, dagegen werden Feriengästen und Passanten 5 % auf Rechnung gesetzt und von der Vorsteherin an die Dienstboten verteilt.

8. Der Zeitpunkt der Abreise ist von vorübergehend sich im Heim aufhaltenden Damen wenn immer möglich fünf Tage vorher der Vorsteherin anzuzeigen, ebenso können Zimmer vorausbestellt werden, die im Verhinderungsfalle rechtzeitig abbestellt werden müssen.

9. Die Stühle auf den Veranden und im Garten sind auf ihren Plätzen zu belassen oder nach Benutzung auf einem andern Platz wieder zurückzubringen.

10. Dem Dienstpersonal dürfen Anweisungen und Aufträge nur durch die Vorsteherin erteilt werden. Die Küche zu betreten ist nicht gestattet, das Plätzezimmer darf nur mit Erlaubnis der Vorsteherin benutzt werden.

11. Beschwerden sind mündlich oder schriftlich bei der Vorsteherin einzureichen, im Nichtentsprechungsfalle können sie an den Vorstand gerichtet werden.

Reglement zur Aufnahme in das Schweizerische Lehrerinnenheim.

1. Das Schweizerische Lehrerinnenheim bietet aus dem Amte zurückgetretenen und erholungsbedürftigen ordentlichen Mitgliedern gegen eine angemessene Vergütung einen freundlichen Aufenthalt.

Nichtmitglieder und andere Damen können zu erhöhten Preisen, siehe Tarif, aufgenommen werden, soweit der Platz reicht.

2. Eine fünfjährige Mitgliedschaft berechtigt zum Eintritt in das Heim, der Vorstand kann in besondern Umständen die geforderte Jahreszahl heruntersetzen.

3. Der Pensionspreis wird nach den Vorschlägen des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt unter Berücksichtigung der allgemeinen Preislage und des Einkommens der Bewohnerinnen.

Im Bedürfnisfalle kann durch den Vorstand ein Zuschuss zum jährlichen Pensionspreis aus den Zinsen des Staufferfonds gewährt werden, sobald dieser die Höhe von Fr. 10.000 erreicht hat.

4. Als ständige Heimbewohnerinnen können aufgenommen werden ordentliche Mitglieder und andere Damen soweit der Platz reicht, welche weder an einer ansteckenden Krankheit, noch an Epilepsie oder Geisteskrankheit, noch überhaupt an einer Krankheit leiden, welche ausserordentliche Pflege verlangt.

5. Gesuche um Aufnahme in das Heim sind unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand an den Vorstand zu richten.

6. Diejenigen ständigen Bewohnerinnen, welche nach ihrem Eintritt in das Heim von einer chronischen Krankheit befallen werden, welche ihr ferneres Verbleiben im Heim unmöglich macht, erhalten im Bedürfnisfalle jährlich einen Zuschuss zu ihrer Verpflegung ausserhalb des Heims, wenn und soweit es die ökonomischen Verhältnisse des Heimes gestatten.

7. Durch Vorstandsbeschluss kann solchen Heimbewohnerinnen, deren Verhalten in- oder ausserhalb des Heims zu ernsten, das Wohl des Heims gefährdenden Missständen geführt hat, unter Einhaltung einer dreimonatlichen Frist gekündigt werden.

In gravierenden Fällen kann von dieser Kündigungsfrist abgesehen werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Vorstandsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Im Falle eines Ausschlusses aus dem Heim steht der betreffenden das Rekursrecht an ein Schiedsgericht zu, das aus Vertreterinnen aller Sektionen gebildet wird.

Heimbewohnerinnen, welche aus dem Heim auszutreten wünschen, haben unter Einhaltung der dreimonatlichen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

8. Die Heimbewohnerinnen sind zu genauer Befolgung der in der Hausordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet.

9. Die Verwaltung des Heims führt der Vorstand, welcher auch die Vorsteherin zu ernennen und die Hausordnung festzusetzen hat.

10. Das Reglement tritt in Kraft, nachdem es vom Vorstand angenommen und von der Generalversammlung sanktioniert worden ist.

Schweiz. Lehrerinnenverein.

Vorstandssitzung, Samstag den 1. Mai 1909, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr im Frauen-Restaurant in Bern.

Mit Entschuldigung abwesend: Frau Ritter-Wirz-Sissach, Frl. R. Preiswerk-Basel, Frl. Fanny Schmid-Bern.

Von 6 Uhr an nimmt Herr Architekt Baumgart an den Verhandlungen teil.

Protokoll-Auszug.

1. Das von der Baukommission in der Sitzung vom 14. März in Olten durchberatene Reglement für die Aufnahme in das Heim nebst der Tarif- und Hausordnung werden von den Vorstandsmitgliedern nach einigen Abänderungen angenommen und zur Sanktion an die Generalversammlung weiter geleitet.

2. Nach vorheriger Besprechung mit Herrn Architekt Baumgart werden verschiedene das Heim betreffende Einrichtungen, wie Fenster, Verschlüsse, Heizung und Beleuchtung und die Anlage des Gartens festgesetzt.

Seit dem 1. Mai ist das Betreten des Bauplatzes für Unbefugte verboten.